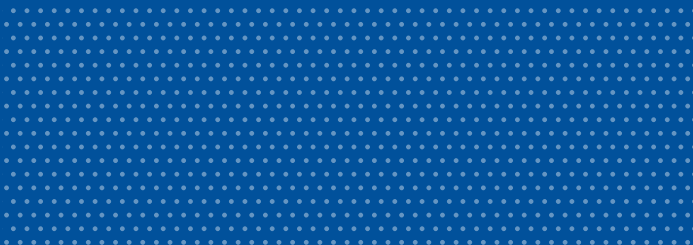


Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (BsiB-AVwV)



Impressum

Herausgeber:
Unfallversicherung Bund und Bahn

Hauptstandort Wilhelmshaven

Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-1449

Hauptstandort Frankfurt

Salvador-Allende-Straße 9
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 47863-0
Fax: 069 47863-2902

www.uv-bund-bahn.de
medienversand@uv-bund-bahn.de

1. Auflage: Mai 2018

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (BsiB-AVwV)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (BsiB-AVwV) RdSchr. d. BMI v. 18. September 2017 – D 6 - 30112/3#7	5
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung – BsiB-AVwV) vom 12. September 2017, veröffentlicht mit RdSchr. d. BMI v. 18. September 2017 – D 6 - 30112/3#7 – (GMBI. Nr. 41-42/2017, S. 734)	7
Anlage Anlage zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Behörden und Betrieben des Bundes	19
Hinweise zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes	27
Leistungsermittlung	38

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (BsiB-AVwV)

RdSchr. d. BMI v. 18. September 2017 – D 6 - 30112/3#7

Die übersandte Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (BsiB-AVwV) ersetzt die seit 1978 geltende „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“. Sie wurde nach § 115 Absatz 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die unmittelbare Bundesverwaltung im Einvernehmen mit dem BMAS und nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn erlassen. Sie tritt am ersten Tag des sechsten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBL 1978, S. 114) und § 1 der „Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund)“ vom 17. März 2005 (GMBL 2005, S. 780) außer Kraft (§ 16 BsiB-AVwV).

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Sie sollen die jeweilige Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Pflichten im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung beraten und unterstützen.

Das ASiG gilt im öffentlichen Dienst nicht unmittelbar, verlangt jedoch, dass dort ein dem ASiG gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz gewährleistet wird (§ 16 ASiG).

Für die unmittelbare Bundesverwaltung gewährleistet künftig die vorliegende BsiB-AVwV diesen dem ASiG gleichwertigen Arbeitsschutz.

Die Änderungen gegenüber der oben genannten Richtlinie von 1978 beziehen sich im Wesentlichen auf zwei Punkte:

- eine engere Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit den behördlichen Akteuren;

- eine ausschließlich an typisierende Regelungen anknüpfende Grundbetreuung und eine an der konkreten behördlichen Bedarfsfeststellung (mittels Gefährdungsbeurteilung) ausgerichtete betriebspezifische Betreuung – anstelle einer bisher ausschließlich auf festgelegten Einsatzzeiten basierenden Betreuung.

Inhaltlich berücksichtigt die BsiB-AVwV die bereits seit 1. Januar 2011 außerhalb des öffentlichen Dienstes angewendete Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Das Bundesministerium der Finanzen hat der BsiB-AVwV unter der Maßgabe zugestimmt, dass entstehende Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen innerhalb des jeweiligen Kapitels auszugleichen sind.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung – BsiB-AVwV)

vom 12. September 2017, veröffentlicht mit RdSchr. d. BMI v.
18. September 2017 - D 6 - 30112/3#7 - (GMBL. Nr. 41-42/2017, S. 734)

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestellung
- § 3 Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Behörde
- § 4 Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte
- § 5 Arbeitsmedizinische Fachkunde
- § 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- § 7 Sicherheitstechnische Fachkunde
- § 8 Unabhängigkeit bei der Fachkunde
- § 9 Zusammenarbeit mit dem Personalrat
- § 10 Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- § 11 Berichte
- § 12 Arbeitsschutzausschuss

- § 13 Regelung der Organisation durch die obersten Bundesbehörden
- § 14 Datenschutz
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage

Anlage zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Behörden und Betriebe des Bundes, die gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) einen den Grundsätzen des Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten haben. Sie dient dazu, die Erfüllung der sich aus § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Anforderungen sicherzustellen, insbesondere dadurch, dass:

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Verhältnissen in den Behörden und Betrieben des Bundes entsprechend angewendet werden,
2. die gesicherten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung umgesetzt werden und
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

(2) Soweit diese Verwaltungsvorschrift auf die Rechte und Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Behörde Bezug nimmt, tritt in den Betrieben des Bundes an deren oder dessen Stelle die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(3) Nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift sind medizinische Leistungen, die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Auftrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers außerhalb des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung erbringen (zum Beispiel Feststellung der Arbeitsfähigkeit oder der Voraussetzungen für eine Verbeamtung).

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Bundesministerium der Verteidigung, soweit es eigene Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 115 Absatz 1 Satz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Erfüllung der sich aus § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Anforderungen erlassen hat.

(5) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit das Auswärtige Amt hierfür auf Grundlage des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst in der jeweils geltenden Fassung eigene Verwaltungsvorschriften erlassen hat und dadurch die sich aus § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Anforderungen erfüllt.

§ 2 Bestellung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 4 und 6 sowie der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift bezeichneten Aufgaben schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Art der Behörde oder des Betriebs und die damit für die Beschäftigten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der Beschäftigten und die Zusammensetzung des Personals und
3. die Organisation der Behörde oder des Betriebs, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat der Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle die Bestellungen auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern Abweichungen von den Bestimmungen in der Anlage zulassen, soweit in der jeweiligen Behörde oder dem jeweiligen Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen jeweils Behörden und Betriebe der gleichen Art.

(3) Die Verpflichtung zur Bestellung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch die Einstellung und Bestellung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit in die Behörde,
2. durch den Abschluss eines Vertrages mit einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit als freier Mitarbeiterin oder freiem Mitarbeiter oder
3. durch die Beauftragung eines überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes.

§ 3 **Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Behörde**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde sorgt dafür, dass die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde unterstützt die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere stellt sie oder er ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung. Im Fall des § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 kann vertraglich vereinbart werden, dass erforderliche personelle oder sachliche Unterstützungsmittel durch die freie Mitarbeiterin oder den freien Mitarbeiter beziehungsweise den überbetrieblichen Dienst zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde ermöglicht den Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange. Personal nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 ist während der Zeit der Fortbildung unter Fortzahlung seiner Bezüge vom Dienst oder von der Arbeit freizustellen; die Kosten der Fortbildung trägt die Behörde oder der Betrieb, soweit diese nicht von dritter Seite erstattet werden. Für Personal nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ist vertraglich zu vereinbaren, dass eine angemessene fachliche Fortbildung durch die Vertragsnehmer sichergestellt wird und durch das Personal wahrgenommen werden kann.

§ 4 **Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte**

(1) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Leiterin oder den Leiter der Behörde beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die Leiterin oder den Leiter der Behörde und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a.) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Behörden- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b.) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c.) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d.) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

- e.) der Organisation der „Ersten Hilfe“,
 - f.) Fragen des Arbeitsplatzwechsels von Menschen mit Behinderung sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und
 - g.) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a.) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b.) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten und
 - c.) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und der Leiterin oder dem Leiter der Behörde Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten und sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt werden und
 5. bei der Einsatzplanung und Schulung der Helferinnen und Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
- (2) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben auf Wunsch der oder des Beschäftigten dieser oder diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Beschäftigten auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 5 Arbeitsmedizinische Fachkunde

- (1) Als Betriebsärztinnen und Betriebsärzte dürfen nur Personen bestellt oder verpflichtet werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen, wenn eine Ärztin oder ein Arzt berechtigt ist,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufgabe, die Leiterin oder den Leiter der Behörde beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die Leiterin oder den Leiter der Behörde und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a.) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Behörden- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b.) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c.) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d.) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung sowie in sonstigen Fragen der Ergonomie und
 - e.) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. Behörden- und Betriebsanlagen und technische Arbeitsmittel vor der Inbetriebnahme sowie Arbeitsverfahren vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a.) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b.) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten und
 - c.) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und der Leiterin oder dem Leiter der Behörde Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten und sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt werden und
5. bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen nur Personen bestellt oder verpflichtet werden, die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde der Fachkräfte für Arbeitssicherheit insbesondere dann als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügt.

(2) Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer auf Grund seiner Hochschul- oder Fachhochschulausbildung berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieurin“ oder „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur ausgeübt hat.

Als Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure können im Ausnahmefall mit Zustimmung der Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, mit Zustimmung der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(3) Sicherheitstechnikerinnen und Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit als Technikerin oder Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Technikerin oder Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(4) Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meisterin oder Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meisterin oder Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Ausbildungslehrgänge nach den Absätzen 2 bis 4, die nach vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgegebenen Grundsätzen ausgestaltet sind, haben die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), die Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und ein begleitendes Praktikum zu umfassen.

(6) Bei Bedarf entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Behörde mit Zustimmung der Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, mit Zustimmung der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle unter Würdigung der besonderen Verhältnisse in der Behörde oder im Betrieb, inwieweit die Fachkraft für Arbeitssicherheit den speziellen Anforderungen genügt und eingesetzt werden kann oder inwieweit ihr Einsatz erst nach dem Erwerb erforderlicher bereichsbezogener Kenntnisse durch Fortbildung erfolgen darf.

§ 8 Unabhängigkeit bei der Fachkunde

(1) Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für eine Behörde oder einen Betrieb mehrere Betriebsärztinnen, Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, die leitende Betriebsärztin oder der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstehen unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der Behörde.

(3) Lehnt die Leiterin oder der Leiter der Behörde eine von einer Betriebsärztin, einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme ab, hat sie oder er dies der oder dem Vorschlagenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen; der Personalrat erhält eine Abschrift. Die Betriebsärztin, der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann einen abgelehnten Vorschlag unmittelbar der vorgesetzten Dienststelle unterbreiten; Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Ist für eine Behörde oder einen Betrieb eine leitende Betriebsärztin, ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht das Vorschlagsrecht nach den Sätzen 1 und 2 nur dieser oder diesem zu.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Personalrat

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde und der Personalrat arbeiten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift vertrauensvoll zusammen (§ 2 Absatz 1, § 68 Absatz 1 und § 81 Bundespersonalvertretungsgesetz). Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Personalrat zusammen.

(2) Die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Personalrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlags mitzuteilen, den sie nach § 8 Absatz 3 Satz 2 der vorgesetzten Stelle machen. Sie haben den Personalrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Im Fall des § 2 Absatz 3 Nummer 1 hat der Personalrat bei der Bestellung oder Abberufung von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach § 75 Absatz 3 Nummer 10 oder als Beamtinnen oder Beamte nach § 76 Absatz 2 Nummer 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes mitzu-

bestimmen. Die Bestellung oder Abberufung von Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie die Beauftragung eines überbetrieblichen Dienstes bedarf der Mitbestimmung des Personalrates nach § 75 Absatz 3 Nummer 11 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärztinnen, die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten und insbesondere gemeinsame Begehungen der Behörde oder des Betriebs vorzunehmen. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit den anderen in der Behörde oder im Betrieb mit Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammenzuarbeiten.

§ 11 Berichte

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat die nach § 2 bestellten Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, ihr oder ihm über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben mindestens einmal jährlich schriftlich oder elektronisch zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit zwischen Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

§ 12 Arbeitsschutzausschuss

(1) In Behörden und Betrieben, in denen Betriebsärztinnen, Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, bildet die Leiterin oder der Leiter der Behörde einen Arbeitsschutzausschuss. Der Ausschuss besteht aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder ihrem oder seinem Beauftragten,
2. zwei vom Personalrat bestimmten Personalratsmitgliedern,
3. Betriebsärztinnen und Betriebsärzten,
4. Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses können neben der Schwerbehindertenvertretung, die nach § 95 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das Recht hat, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie weitere Personen, die für die betriebliche Durchführung des Arbeitsschutzes von Bedeutung sind, ständig oder anlassbezogen hinzugezogen werden.

(2) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und Empfehlungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen auszusprechen. Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 13 Regelung der Organisation durch die obersten Bundesbehörden

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde regelt die Organisation des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes für ihren Bereich. Sie kann bestimmen, wer Leiterin oder Leiter der Behörde im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterliegt der Kontrolle der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Behörde, der die Beschäftigten angehören.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer vertraglich zu verpflichten, die beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und der Kontrolle der oder des Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 1 und der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu unterstellen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 5 kann auch dann als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine Betriebsärztin oder ein Betriebsarzt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift als solche oder solcher tätig ist und sie oder er die Fachkundevoraussetzungen der „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBL 1978, S. 114) erfüllt.

(2) Die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde nach § 7 kann auch dann als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift als solche tätig ist und sie die Fachkundevoraussetzungen der „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBL 1978, S. 114) erfüllt.

§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBI 1978, S. 114) und § 1 der „Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund)“ vom 17. März 2005 (GMBI 2005, S. 780) außer Kraft.

Anlage

Anlage zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Behörden und Betrieben des Bundes

1 Allgemeines

Wesentliche Grundlage für Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die in der Behörde oder dem Betrieb vorliegenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben nach den §§ 4 und 6 der Verwaltungsvorschrift.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem behörden- oder betriebspezifischen Teil der Betreuung, die zusammen die Gesamtbetreuung bilden.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat die Aufgaben der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den behördlichen oder betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung des Personalrats aufzuteilen und mit ihnen schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren.

Die Aufgabenfelder der in allen Behörden und Betrieben anfallenden Grundbetreuung sind unter 2. beschrieben. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die sich aus 2. und 4. ergebenden und für alle Behörden und Betriebe geltenden Einsatzzeiten.

Die Aufgabenfelder des behörden- oder betriebspezifischen Teils der Gesamtbetreuung sind unter 3. beschrieben. Relevanz und Umfang des behörden- oder betriebspezifischen Teils der Betreuung werden durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde gemäß den Festlegungen unter 3. ermittelt und regelmäßig überprüft.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat sich durch die (leitende) Betriebsärztin oder den (leitenden) Betriebsarzt und die (leitende) Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des behörden- oder betriebspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welche Betriebsärztin oder welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des behörden- oder betriebspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 11 der Verwaltungsvorschrift zu dokumentieren.

2 Grundbetreuung

Für die Grundbetreuung werden drei Betreuungsgruppen gebildet, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gelten. Die Behörden und Betriebe sind den Betreuungsgruppen über ihre jeweilige Betriebsart gemäß den Festlegungen unter 4. zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung zu einer der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigter oder Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std. / Jahr pro Beschäftigter / Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärztinnen und Betriebsärzte einerseits und Fachkräfte für Arbeitssicherheit andererseits ist für jeden der beiden Leistungserbringer ein Mindestanteil von 20 % der Grundbetreuung und zumindest 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigter oder Beschäftigtem festzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung,
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung;

2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung/
Verhältnisprävention
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen,
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen;
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung/
Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen,
 - 3.2 Motivation zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten,
 - 3.3 Information und Aufklärung,
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten;
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und
Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation,
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Behördenleitung,
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen,
 - 4.4 Sicherung der Kommunikation und Information,
 - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in behördlichen oder betrieblichen Prozessen,
 - 4.6 Organisation behördlicher oder betrieblicher arbeitsschutzspezifischer Prozesse,
 - 4.7 Sicherstellung der ständigen Verbesserung;
5. Untersuchungen nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen,,
 - 5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen,
 - 5.3 Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen;
6. Allgemeine Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde,
der weiteren Führungskräfte, des Personalrats und der Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, zum Stand der Technik, zur Arbeitsmedizin und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen,

- 6.2 Beantwortung von Anfragen,
 - 6.3 Verbreitung der Informationen in der Behörde oder im Betrieb, einschließlich Teambesprechungen,
 - 6.4 Organisation externer Beratungen zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes;
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen,
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern,
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an die Leiterin oder den Leiter der Behörde einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes,
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten;
8. Mitwirkung in behördlichen oder betrieblichen Besprechungen
- 8.1 Direkte persönliche Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde,
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen der Leiterin oder des Leiters der Behörde mit ihren Führungskräften,
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der Leiterin oder des Leiters der Behörde, des Personalrats und der behördlichen oder betrieblichen Beauftragten nach §§ 9 und 10 der Verwaltungsvorschrift,
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen,
 - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften,
 - 8.6 Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses nach § 12 der Verwaltungsvorschrift;
9. Selbstorganisation
- 9.1 Organisation ständiger Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung),
 - 9.2 Entwicklung und Nutzung eines Wissensmanagements,
 - 9.3 Erfassung und Aufarbeitung von Hinweisen der Beschäftigten,
 - 9.4 Nutzung des Erfahrungsaustausches insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden.

3 Behörden- oder betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an behörden- oder betriebsspezifischer Betreuung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Behörde in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass die Leiterin oder der Leiter der Behörde alle Aufgabenfelder regelmäßig und insbesondere nach wesentlichen Änderungen auf ihre Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung prüft. Dabei hat sie oder er sich durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.

Die Aufgabenfelder sind:

1. Regelmäßig vorliegende behörden- oder betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten,
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen,
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisationen mit besonderen Risiken,
 - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge,
 - 1.5 Erfordernis besonderer behörden- oder betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz,
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels,
 - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhaltung der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit,
 - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements;
2. Behördliche oder betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen oder Geräten,
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze oder Arbeitsplatzausstattungen, Planung und Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Neu- und Umbaumaßnahmen,
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe oder Materialien,
 - 2.4 Grundlegende Veränderung behördlicher oder betrieblicher Abläufe und Prozesse, grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung, grundlegende Änderung bestehender oder Einführung neuer Arbeitsverfahren,

- 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung;
3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die Situation in der Behörde oder dem Betrieb
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für die Behörde oder den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen,
 - 3.2 Weiterentwicklung des für die Behörde oder den Betrieb relevanten Stands der Technik und der Arbeitsmedizin;
4. Aktionen, Programme und Maßnahmen der Behörde oder des Betriebs; Schwerpunktprogramme und Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und zur Gesundheitsförderung.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der behörden- oder betriebspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde, welche Aufgaben in der Behörde oder im Betrieb erforderlich sind, und die Festlegung des benötigten Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Sie oder er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren.

4 Zuordnung der Behörden- oder Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Die nachfolgende Tabelle weist anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, die Zuordnung der Behörden und Betriebe zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung gemäß den Festlegungen unter 2. aus. In der Klassifikation nicht aufgeführte Behörden und Betriebe werden von der obersten Dienstbehörde sinngemäß zugordnet. Sie hört vor ihrer Entscheidung die Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle an.

Die Eingruppierung einer Behörde oder eines Betriebes in eine Betreuungsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten.

Tabelle

Zuordnung der Behörden- und Betriebsarten zu den Gruppen für die Grundbetreuung – Auszug für die Behörden und Betriebe des Bundes

Betriebsart	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Ausbildungsstätten für Erwachsenenbildung			x
Auswärtige Angelegenheiten			x
Betrieb von Wasserstraßen		x	
Bibliotheken und Archive			x
Bürobetriebe und Verwaltungen			x
Druckereien		x	
Erprobungsstellen		x	
Fahrzeugwartung und -instandsetzung		x	
Fischerei		x	
Forstwirtschaft	x		
Gebäudebetreuung (Hausmeisterdienste)			x
Gerichte			x
Jagd		x	
Krankenhäuser		x	
Laboratorien für technische, physikalische, chemische und biologische Untersuchungen			x
Laboratorien der Forschung und Entwicklung im Bereich der Natur-, Ingenieur- und Agrarwissenschaften und Medizin		x	
Landwirtschaft einschließlich Gartenbau und Weinbau		x	
Pflegeheime			x
Munitions- und Kampfmittelbeseitigung		x	
Museum			x
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei, Streitkräfte		x	
Reparatur von Metallzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen		x	
Reparatur und Instandhaltung von Schiffen und Booten		x	
Reparatur und Instandhaltung von Luftfahrzeugen		x	
Reparatur und Instandhaltung von anderen Fahrzeugen		x	
Rettungsdienst und Krankentransport			x

Betriebsart	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Schulen und Kindergärten			x
Seefahrt und schwimmende Geräte		x	
Tierhaltung, Tierzucht		x	
Vermessungsämter/-wesen			x
Wasserbau und Wasserstraßenunterhaltung		x	
Wetterdienst			x
Zivil- und Katastrophenschutz		x	
Zoll		x	

Anmerkung

Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt. Auskunft erteilt die Unfallversicherung Bund und Bahn.

Hinweise

zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes

Die nachfolgenden Hinweise 1 und 2 enthalten keine rechtsverbindlichen Regelungen, sondern dienen der Erläuterung der Verwaltungsvorschrift.

Hinweis 1

(zu 2. der Anlage zur Verwaltungsvorschrift)

Hinweis 1 listet zu den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung, die unter 2. der Anlage zur Verwaltungsvorschrift beschrieben sind, mögliche Aufgaben von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit auf, die im Rahmen der in den §§ 4 und 6 der Verwaltungsvorschrift bezeichneten Aufgaben anfallen können.

Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben

1. **Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)**
- 1.1 **Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung**
 - Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung
 - Zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
 - Behördliches oder betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
 - Regelungen zur Durchführung entwickeln
 - Konzept zur Implementierung eines ständigen Verbesserungsprozesses entwickeln
 - Unterstützung der Führungskräfte
 - Zum Grundanliegen, zum behördlichen oder betrieblichen Konzept und zu Regelungen zur Durchführung informieren und sensibilisieren
 - Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren

- Hilfsmittel einschließlich Dokumentationsvorlagen für Führungskräfte unter Berücksichtigung der von der Unfallversicherung Bund und Bahn erstellten „Handlungshilfe zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen in der Bundesverwaltung sowie in Betrieben und Einrichtungen der Länder und Kommunen“ (Handlungshilfe) in der jeweils geltenden Fassung entwickeln und einführen; unter Beteiligung der Führungskräfte bedarfsgerecht anpassen
- Behördliche oder betriebliche Musterbeispiele entwickeln

1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

- Führungskräfte bei unterschiedlichen Anlässen direkt beraten
- Fachkunde insbesondere bei der Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und Ableitung der erforderlichen Maßnahmen als Grundbetreuung einbringen unter Berücksichtigung der Handlungshilfe der Unfallversicherung Bund und Bahn in der jeweils geltenden Fassung
- Motivierung der Beschäftigten zur Beteiligung unterstützen
- Bei der Wirkungskontrolle erforderlicher Maßnahmen beraten
- Bei der Dokumentation im Sinne von § 6 Arbeitsschutzgesetz unterstützen

1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- Stichprobenhafte Prüfung, ob Beurteilungen der Arbeitsbedingungen bei den relevanten Anlässen in der vorgesehenen Qualität durchgeführt werden (Auditierung)
- Zusammenfassung und Vergleich von Auswertungen sowie Ableitung von Verbesserungsbedarf (zum Beispiel im Rahmen des Jahresberichts)
- Vorschlag von Schwerpunktprogrammen zur kontinuierlichen Verbesserung

2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen

- Überprüfung erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen und Beobachtung der Durchführung und Umsetzung: Ermittlung und Beurteilung des Zustands der Arbeitssysteme sowie Festlegung der Soll-Zustände im Hinblick auf Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsorganisation und so weiter (Erfüllung der Anforderungen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz)
 - In regelmäßigen Abständen Begehungen durchführen, Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen mit geeigneten Methoden vornehmen; Gesundheitsfaktoren in Arbeitssystemen ermitteln und deren Potenziale beurteilen

- Arbeitsmittel, Betriebsanlagen, Arbeitsverfahren, Einsatz von Arbeitsstoffen, Arbeitsplatzgestaltung, soziale und sanitäre Einrichtungen überprüfen – unter Beachtung arbeitsphysiologischer, arbeitspsychologischer und ergonomischer sowie arbeitshygienischer Fragen
- Arbeitsablauforganisation einschließlich Arbeitsaufgaben, Arbeitsrhythmus sowie Arbeitszeit und Pausengestaltung überprüfen
- Arbeitsstätten und Arbeitsumgebung überprüfen
- Personaleinsatz (Arbeitsplatzwechsel, Alleinarbeit) überprüfen
- Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und Hinwirken auf
 - Technische Maßnahmen (Sicherheitstechnik, Ergonomie, einschließlich Instandhaltung der Schutzeinrichtungen)
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Hygienemaßnahmen
 - Auswahl, Erprobung, Einsatz, Benutzung, Instandhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)
 - Gestaltung organisationsbezogener Gesundheitsfaktoren (Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung zur Förderung der Gesundheit)
 - Arbeitsplatzwechsel von Menschen mit Behinderung sowie Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess
- Wirkungskontrollen durchführen
 - Durchführung überprüfen
 - Wirksamkeit von durchgeführten Schutzmaßnahmen
 - Auf neue Gefährdungen überprüfen

2.2 **Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen**

Zum Beispiel bei der Veränderung von Arbeitsplätzen, Ersatzbeschaffung von Maschinen oder Geräten, Änderung von Arbeitsverfahren, Veränderung behördlicher oder betrieblicher Abläufe oder Prozesse, Einführung von Arbeitsstoffen oder Materialien, Veränderung der Arbeitszeitgestaltung

- Vor Inbetriebnahme beziehungsweise Einführung Prüfung auf
 - Erfüllung von sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen
 - Vorhandensein von Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern und so weiter
 - Vorhandensein von Warn- und Gefahrenhinweisen

- Bereitstellung erforderlicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung
- Etwaige Ableitung ergänzender Maßnahmen
- Prüfung auf grundlegende Änderungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes und gegebenenfalls Einforderung erforderlicher Maßnahmen (einschließlich Dokumentationen und Nachweise)
- Beratung zu Festlegungen von erforderlichen Prüfungen im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung

3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention

3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen

Insbesondere Hinwirken auf und Mitwirken bei

- Aufbau eines Unterweisungssystems und der Durchführung von Unterweisungen
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Entwicklung von Verhaltensregeln
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit Arbeitsschutzbezug

3.2 Motivation zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten

Insbesondere Hinwirken auf

- Sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
- Benutzung der PSA

3.3 Information und Aufklärung

Information und Aufklärung der Beschäftigten insbesondere über

- Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
- Sicherheits- und Schutzeinrichtungen

3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

4.1 **Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation**

Unterstützung insbesondere bei

- Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Arbeitsschutz
- Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben
- Gewährleistung der Beauftragtenorganisation (Arbeitsschutzorganisation: Betriebsärztin oder Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Sicherheitsbeauftragter, Ersthelferin und Ersthelfer und so weiter)
- Kooperationsverpflichtung der Führungskräfte mit Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne des § 8 Arbeitsschutzgesetz (Unteraufträge, Zeitarbeit, Baustellen und Ähnliches)

4.2 **Integration des Arbeitsschutzes in die Behörden- oder Betriebsleitung**

Unterstützung insbesondere bei

- Entwicklung einer behördlichen oder betrieblichen Arbeitsschutzstrategie durch die Behörden- oder Betriebsleitung und Bekanntmachung in der Behörde oder im Betrieb
- Förderung des arbeitsschutzgerechten Führens
- Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange bei strategischen und operativen Entscheidungen

4.3 **Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen**

Unterstützung bei der Organisation der Ressourcenbereitstellung, insbesondere hinsichtlich

- erforderlicher Mittel (gemäß § 3 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz) zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- Schaffung personeller Voraussetzungen und Sicherstellung erforderlicher Qualifikation
 - Mitwirkung bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten
 - Mitwirkung bei der Schulung der Ersthelferinnen und Ersthelfer
 - Mitwirkung bei der Schulung der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer
- Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Mitwirkungspflichten der Beschäftigten (gemäß § 3 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz)

4.4 Sicherung der Kommunikation und Information

Insbesondere Unterstützung beim

- Einrichten und Betreiben des Arbeitsschutzausschusses
- Bereitstellen erforderlicher Informationen für alle Beteiligten

4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in behördlichen oder betrieblichen Prozessen

Unterstützung bei der organisatorischen Sicherstellung von Arbeitsschutzbelangen in behördlichen oder betrieblichen Prozessen, insbesondere

- in allen Produktions- und Dienstleistungsprozessen (Integration in den behördlichen oder betrieblichen Alltag)
- in Investitions- und Planungsprozessen
- bei Neubau-, Umbau-, Anbauvorhaben
- bei Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe)
- bei Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen und der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne des § 8 Arbeitsschutzgesetz
- bei Instandhaltung (zum Beispiel Baulichkeiten, Maschinen, Anlagen)
- bei der Einstellung oder Umsetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4.6 Organisation behördlicher oder betrieblicher arbeitsschutzspezifischer Prozesse

Unterstützung bei der Organisation arbeitsschutzspezifischer Prozesse, insbesondere

- beim Umgang mit dem Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz (Vorschriften- und Regelwerksmanagement)
- bei der Überwachung des Zustands der Arbeitsbedingungen
- beim Umgang mit externen Vorgaben zum Arbeitsschutz (Auflagenmanagement)
- bei der Organisation der „Ersten Hilfe“ und der Einsatzplanung der Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer
- beim Notfallmanagement und bei der Störfallorganisation
- im Unfallmeldewesen
- bei der Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

4.7 Sicherstellung der ständigen Verbesserung

Unterstützung insbesondere bei

- Ableitung und Vorgabe von Zielen aus der Bestandsaufnahme
- Durchführung von Maßnahmen
- Bewertung von Stand und Entwicklung
- Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen

5. Untersuchungen nach Ereignissen

5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- Meldepflichtige Unfälle, nicht-meldepflichtige Unfälle, Beinaheunfälle, „Erste-Hilfe“-Fälle, relevante Zwischenfälle ohne Personenschäden; speziell auch tödliche, lebensbedrohliche und Massenunfälle
- Berufskrankheiten (Verdachtsfälle, anerkannte Berufskrankheiten)
- Arbeitsbedingte Erkrankungen; Auswertung von Gesundheitsberichten der Krankenkassen
- Wegeunfälle

5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie von Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

5.3 Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen

Ableitung von Verbesserungsvorschlägen aus den Analysen und Untersuchungen zur

- Vermeidung der Wiederholung der eingetretenen Unfälle und Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Vermeidung vergleichbarer Unfälle, Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

6. Allgemeine Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde, der weiteren Führungskräfte, des Personalrats und der Beschäftigten

6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, zum Stand der Technik, zur Arbeitsmedizin und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen

Beobachtung und Auswertung

- von Vorschriften und ihrer Weiterentwicklung

- der Weiterentwicklung des für die Behörde oder den Betrieb relevanten Stands der Technik und der Arbeitsmedizin bezüglich
 - des Wissensstandes zu Gefährdungen und zu Gesundheitsfaktoren
 - Fortschritt bei Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit einschließlich menschengerechter Arbeitsgestaltung

6.2 Beantwortung von Anfragen

6.3 Verbreitung der Informationen in der Behörde oder im Betrieb, einschließlich Teambesprechungen

6.4 Organisation externer Beratungen zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes

7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

7.1 Mitwirkung bei der Erstellung von Dokumentationen

Insbesondere bei

- Erfüllung spezieller Forderungen (zum Beispiel Explosionsschutz-Dokument)
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Prüfung von Geräten gemäß Betriebssicherheitsverordnung
- Unterstützung bei der Dokumentation von Zugangsberechtigungen zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen (§ 9 Arbeitsschutzgesetz)
- Unterweisung
- Unterrichtung über Schutzmaßnahmen bei besonderen Gefahren
- Freigabe von Anlagen für spezielle Tätigkeiten
- Übertragung von Aufgaben
- Kontrollen für Alleinarbeit

7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern

7.3 Dokumentation von Vorschlägen an die Leiterin oder den Leiter der Behörde einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes

7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

Hinweis 2

(zu 3. der Anlage zur Verwaltungsvorschrift)

Behörden- oder betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Hinweis 2 beschreibt die zu berücksichtigenden Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien und Leistungen, die im Rahmen der in den §§ 4 und 6 der Verwaltungsvorschrift bezeichneten Aufgaben ergänzend zur Grundbetreuung behörden- oder betriebsspezifisch erforderlich sein können. Weitere Aufgaben können sich aus den behördlichen oder betrieblichen Erfordernissen und der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

A Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung

Relevanz und Umfang des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat sie oder er sich durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Die folgenden Tabellen beschreiben die bei der Ermittlung und Überprüfung zu berücksichtigenden Aufgabenfelder, Auslöse- und Aufwandskriterien sowie zu erbringende Leistungen, die erforderlich sein können.

Für jedes Aufgabenfeld sind in den nachfolgenden Tabellen in je einer Spalte Auslöse- und Aufwandskriterien beschrieben. Die Ermittlung und Überprüfung erfolgt in zwei Schritten, die jeweils in Teilschritte unterteilt sind.

Schritt 1: Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder

Jedes Aufgabenfeld ist anhand der beschriebenen Auslösekriterien auf seine Relevanz für eine behörden- oder betriebsspezifische Betreuung zu prüfen. Die Auslösekriterien beschreiben behördliche oder betriebliche Zustände für die einzelnen Aufgabenfelder, deren Zutreffen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist. Bei mindestens einem „ja“ in einem Aufgabenfeld ist die Auslöseschwelle für die behörden- oder betriebsspezifische Betreuung für das jeweilige Aufgabenfeld überschritten.

Teilschritt 1.1: Pro Aufgabenfeld jedes Auslösekriterium bewerten nach: Trifft zu „ja“ oder „nein“

Die Zusammenstellung der Auslösekriterien in den nachfolgenden Tabellen ist nicht abschließend. In der jeweils letzten Zeile (gekennzeichnet mit fortlaufendem Buchstaben und „...“) können weitere behörden- oder betriebsspezifische Auslösekriterien ergänzt werden.

Teilschritt 1.2: Jedes Aufgabenfeld überprüfen, ob die Auslöseschwelle überschritten ist.

Wenn mindestens eines der Auslösekriterien in einem Aufgabenfeld zutrifft, ist die Auslöseschwelle überschritten. In diesem Aufgabenfeld ist dann eine behörden- oder betriebspezifische Betreuung erforderlich. Pro Aufgabenfeld ist zu bestimmen: „Behörden- oder betriebspezifische Betreuung erforderlich: ‚ja‘ oder ‚nein‘“.

Teilschritt 1.3: Feststellen der zeitlichen Dauer des Erfordernisses behörden- oder betriebspezifischer Betreuung.

Nur wenn einzelne Auslösekriterien aufgrund spezifischer Bedingungen zeitlich befristet zutreffen, kann auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für diesen Teil des Aufgabenfeldes zeitlich befristet sein.

Treten temporäre Anlässe behörden- oder betriebspezifisch wiederholend auf, ergibt sich dafür eine ständige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Schritt 2: Festlegung der Leistungen und des Personalaufwandes

Die Festlegung der Leistungen und des Personalaufwandes erfolgt mithilfe von Aufwandskriterien. Aufwandskriterien sind Beschreibungen der möglichen Leistungen von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, aus denen sich der Aufwand für die behörden- oder betriebspezifische Betreuung ableiten und quantitativ abschätzen lässt.

Teilschritt 2.1: Ermitteln und Festlegen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle überschritten ist.

Mithilfe der Spalte „Beschreibung der Leistungen“ in den nachfolgenden Tabellen sind die Leistungen für den behörden- oder betriebspezifischen Teil der Betreuung, bezogen auf die konkreten behördlichen oder betrieblichen Bedingungen, inhaltlich zu beschreiben und behördlich oder betrieblich zu vereinbaren.

Teilschritt 2.2: Ermitteln und Festlegen des behördlich oder betrieblich erforderlichen Personalaufwandes für jedes Aufgabenfeld, getrennt für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anhand der Leistungsbeschreibung ist in der Spalte „Personalaufwand“ jeweils getrennt für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit für das jeweilige gesamte Aufgabenfeld der Personalaufwand in Stunden festzulegen. Der Aufwand soll möglichst als Stunden pro Jahr bezogen auf ein Jahr festgelegt werden. Handelt es sich um eine temporäre Aufgabe, die über mehrere Jahre auftritt, soll der Jahresaufwand getrennt für die relevanten Jahre ermittelt werden.

B Leistungsermittlung

1. Regelmäßig vorliegende behörden- oder betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

	Trifft zu	
	ja	nein
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, und so weiter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig beziehungsweise für das Kerngeschäft der Behörde oder des Betriebs sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich: Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwandskriterien

**Beschreibung der Leistungen
insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)**

- Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen)
- Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilung
- Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
- Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken
- Entwickeln von Schutzkonzepten
- Umsetzen der Schutzkonzepte, unterstützen und begleiten
- Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen
- Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt
(siehe Teilschritt 2.2):**

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- a) Vielzahl von unterschiedlichen Quellen beziehungsweise besondere gefahrbringende Bedingungen für spezifische Gefährdungen (zum Beispiel Lärmquellen)
- b) Vielzahl von unterschiedlichen Gefahrstoffen
- c) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung erfordern
- d) Arbeitsplätze, an denen mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 gemäß Biostoffverordnung umgegangen wird
- e) Gefährliche Arbeitsgegenstände (Abmessungen, Gewichte, Oberflächenbeschaffenheit, thermische Zustände und so weiter) beziehungsweise besondere gefahrbringende Bedingungen im Umgang
- f) Arbeiten an hohen Masten, Türmen und an anderen hochgelegenen Arbeitsplätzen
- g) Unübersichtliches Werksgelände mit innerbetrieblichem Transport und Verkehr
- h) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern
- i) Arbeitsplätze mit speziellen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit sowie an die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (zum Beispiel: Umfangreiche Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung)
- j) ...

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich

Aufwandskriterien

**Beschreibung der Leistungen
insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)**

- Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen und so weiter)
- Spezifische Risikobeurteilungen für die Arbeitsplätze, Arbeitsstätten
- Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen
- Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
- Entwickeln von Schutzkonzepten
- Umsetzung der Schutzkonzepte, unterstützen und begleiten
- Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen
- Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt
(siehe Teilschritt 2.2):**

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

1.3 **Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisationen mit besonderen Risiken**

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

	Trifft zu	
	ja	nein
Tätigkeiten mit Potenzialen psychischer und physischer Fehlbeanspruchung:		
a) Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe (hohe Aufmerksamkeitsanforderungen, große Arbeitsmenge, besonderer Schwierigkeitsgrad und so weiter) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Anforderungen aus der Arbeitsorganisation (Arbeitsablauf, Störungshäufigkeit, Art der Zusammenarbeit und so weiter) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Andere Anforderungen mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Manuelle Handhabung von Lasten (hohe Risikostufe gemäß Leitmerkmal-methode)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Häufig wiederkehrende kurzzyklische Bewegung kleiner Muskelgruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Arbeit in Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: statische Arbeit (zum Beispiel: Haltearbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Schichtarbeit mit Nachtarbeitsanteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Einsatz von Fremdfirmen mit einem behörden-, betriebs- oder tätigkeitsspezifischen Gefährdungspotenzial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:		
Bei mindestens einem zutreffenden „ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

- a) Pflichtvorsorge erforderlich
- b) Angebotsvorsorge erforderlich
- c) Wunschvorsorge gefordert

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich

Trifft zu	
ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwandskriterien

Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)

- Erkenntnisse beschaffen über die konkreten Arbeitsbedingungen
- Individuelles Aufklären der Beschäftigten über Inhalt und Umfang der Vorsorge
- Durchführen der Vorsorge
- Beraten der Beschäftigten zum Ergebnis
- Vorsorgebescheinigungen erstellen
- Auswerten und Ableiten von Konsequenzen für Schutzmaßnahmen
- Umsetzung der Maßnahmen begleiten
- Wirkungskontrollen

Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

1.5 Erfordernis besonderer behörden- oder betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Anforderungen an die Qualifikation und andere personelle Voraussetzungen der Beschäftigten entsprechend den Forderungen in speziellen Vorschriften | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Qualifikationsanforderungen für Notfallsituationen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Personalentwicklungsmaßnahmen (PE) zum Arbeitsschutz | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Besondere Personengruppen (Schwangere, Jugendliche und so weiter) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Einsatz von Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Anforderungen an den Arbeitsprozess zur Teilhabe behinderter Menschen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Wiedereingliederung von Beschäftigten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Behörden- oder betriebsspezifischer Aufwand für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit, der durch dritte Personen verursacht wird (zum Beispiel Kinder, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Publikumsverkehr, Kundinnen oder Kunden und so weiter) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) ... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

Aufwandskriterien

Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) und b)

- Ermitteln spezifischer personeller Anforderungen
- Beraten und unterstützen bei der Erfüllung besonderer Qualifikationsanforderungen und anderer personenbezogener Anforderungen
- Unterstützen bei der Erarbeitung behördlicher oder betrieblicher Regelungen zur Beachtung personeller Anforderungen
- Regelmäßige Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen

Personalaufwand	
BA	Sifa

Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien c)

- Ermitteln des Qualifizierungsbedarfs im Arbeitsschutz
- Ermitteln von behördlichen oder betrieblichen zielgruppen-spezifischen PE-Maßnahmen und der Integration von Arbeitsschutzbelangen
- Unterstützen bei der Entwicklung von PEMaßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Hinwirken auf die Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen in PE-Maßnahmen
- Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen von PE-Maßnahmen

Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien d)

- Ermitteln besonders schutzbedürftiger Personen
- Ermitteln der Gefährdungen, denen besonders schutzbedürftige Personen ausgesetzt sind
- Beurteilen gesundheitlicher Risiken
- Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für den Schutz solcher Personen
- Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und Einsatzmöglichkeiten
- Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten
- Durchführen von Wirkungskontrollen
- Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium e)

- Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen für Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer
- Beraten bei der Auswahl von Zeitarbeitsunternehmen
- Beraten bei der Vertragsgestaltung
- Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer
- Unterstützen bei der Einweisung und Unterweisung der Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer
- Beraten zu besonderen Problemen der Zeitarbeit

Personalaufwand	
BA	Sifa

Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium f)

- Systematische Analyse der Bedingungen zur Teilhabe
- Analysieren von Kompensationsmöglichkeiten
- Vergleichen von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen
- Unterstützen bei der Suche nach Teilhabemöglichkeiten
- Unterstützen bei der Entwicklung von spezifischen Arbeitsgestaltungsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit den relevanten Beauftragten
- Hinwirken auf und Mitwirken beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen
- Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen

Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium g)

- Mitwirken im Rahmen eines betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements
- Spezifizieren der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die besonderen Leistungsvoraussetzungen
- Ermitteln des Anpassungsbedarfs der Arbeitssysteme
- Mitwirken bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und -konzepten zur Wiedereingliederung
- Unterstützen bei der Umsetzung der Gestaltungslösungen
- Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher oder überbehördlicher Institutionen und Kooperieren mit diesen

**Beschreibung der Leistungen
für Auslösekriterium h) bis i)**

- Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen der Beschäftigten durch dritte Personen
- Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen hinsichtlich möglicher Gefährdungen für dritte Personen
- Beraten zu besonderen Problemen zu Sicherheit und Gesundheit

**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt
(siehe Teilschritt 2.2):**

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Hoher Anteil an älteren Beschäftigten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Divergenz zwischen Fähigkeitsprofil der Beschäftigten und Anforderungsprofil durch die Arbeitsaufgabe unter den Bedingungen alternder Belegschaften | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Defizite in der altersadäquaten Arbeitsgestaltung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Entwicklung des Führungsverhaltens unter den Bedingungen älter werdender Belegschaften | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) ... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhaltung der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Überdurchschnittlich hoher Krankenstand (Vergleichswerte innerhalb der Behörde oder des Betriebs, vergleichbare Behörden und Betriebe, Branchendurchschnitt) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Defizite in der menschen- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Nicht hinreichende Angebote zu behördlichen oder betrieblichen Aktivitäten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit (Rückenschulen, Pausengymnastik und so weiter) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Unzureichende Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) ... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- a) Behördliche oder betriebliche Entscheidung für die Einführung eines Gesundheitsmanagements
- b) Betreiben eines Gesundheitsmanagements
- c) ...

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Aufwandskriterien

Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis c)

- Mitwirken, Unterstützen bei der Entwicklung von behördlichen oder betrieblichen Strukturen zum Gesundheitsmanagement (zum Beispiel Einrichten von Steuerkreisen, Gesundheitszirkeln, Vernetzung mit dem Arbeitsschutzausschuss)
- Zusammenwirken mit anderen Akteuren der behördlichen oder betrieblichen Gesundheit (zum Beispiel Gesundheitsbeauftragte, Akteure der Krankenkassen)
- Unterstützen, Mitwirken bei der Steuerung von Prozessen eines Gesundheitsmanagements (Prozesse sind insbesondere Erstellen von Gesundheitsberichten, Durchführen von Mitarbeiterbefragungen und Aktionstagen, Öffentlichkeits- und Marketingmaßnahmen, Planung von Programmen, Evaluation und Qualitätsmanagement der entsprechenden Maßnahmen)
- Hinwirken auf das dauerhafte Integrieren von Gesundheitsmanagement in Betriebsroutinen (Vernetzung mit dem Arbeitsschutzmanagement, Integration in die Behörden- oder Betriebsorganisation und -führung)

Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

2. Behördliche oder betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen oder Geräten

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Für die Behörde oder den Betrieb sind gegenüber der Grundbetreuung neuartige oder neue Risiken zu erwarten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht oder nur bedingt übertragen werden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Es sind grundlegend neuartige Anforderungen an die Qualifikation oder an das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Es entstehen andere oder neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) ... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

Aufwandskriterien

**Beschreibung der Leistungen
insgesamt für Auslösekriterien a) bis i)**

- Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme durch die Beschaffung neuer Maschinen oder Geräte
- Beraten zur Ermittlung von Anforderungen an die zu beschaffenden Maschinen oder Geräte
- Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Maschinen oder Geräte (Arbeitssystemgestaltung)
- Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften und Ausschreibungen
- Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen
- Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderungen bei Lieferung, Aufstellung, Montage und so weiter
- Mitwirken bei Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme
- Wirkungskontrolle
- Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt
(siehe Teilschritt 2.2):**

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze oder Arbeitsplatzausstattungen, Planung und Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Neu- und Umbaumaßnahmen

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja nein

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Für die Behörde oder den Betrieb sind gegenüber der Grundbetreuung neuartige oder neue Risiken zu erwarten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung beziehungsweise auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht oder nur bedingt übertragen werden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Es sind grundlegend veränderte Anforderungen an die Qualifikation oder an das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Es entstehen andere oder neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) Es entstehen neue Zuständigkeiten oder Verantwortlichkeiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j) ... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

2.3 Einführung völlig neuer Stoffe oder Materialien

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

	Trifft zu	
	ja	nein
a) Für die Behörde oder den Betrieb sind gegenüber der Grundbetreuung andersartige oder neue Risiken zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung beziehungsweise auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht oder nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation oder an das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwandskriterien

**Beschreibung der Leistungen
insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)**

- Unterstützen bei der Informationsermittlung hinsichtlich der neuen Stoffe oder Materialien
- Beurteilen der Risiken durch die neuen Stoffe oder Materialien
- Unterstützen bei der Auswahl risikoarmer Stoffe oder Materialien
- Festlegen von Soll-Zuständen für den Einsatz von Stoffen oder Materialien
- Unterstützen bei der betrieblichen Zulassung und Freigabe von Stoffen oder Materialien
- Unterstützen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen
- Mitwirken bei der Realisierung der Schutzmaßnahmen und Wirkungskontrollen
- Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt
(siehe Teilschritt 2.2):**

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

2.4 Grundlegende Veränderung behördlicher oder betrieblicher Abläufe und Prozesse, grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung, grundlegende Änderung bestehender oder Einführung neuer Arbeitsverfahren

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Für die Behörde oder den Betrieb sind gegenüber der Grundbetreuung andersartige oder neue Risiken zu erwarten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung beziehungsweise auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht oder nur bedingt übertragen werden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Es sind grundlegend veränderte Anforderungen an die Qualifikation oder an das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Es entstehen andere oder neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) Es entstehen neue Zuständigkeiten oder Verantwortlichkeiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j) ... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

Aufwandskriterien

Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)

- Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme
- Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Gestaltung von Abläufen, Arbeitsverfahren und Arbeitszeit
- Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln sowie des Stands der Technik und Arbeitsmedizin einschließlich entsprechend umfassender Recherchen
- Beraten zu Anforderungen bei der Veränderung von Abläufen, Arbeitsverfahren und Arbeitszeit
- Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung
- Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme
- Wirkungskontrollen
- Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Erfordernisse zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau einer geeigneten Organisation, soweit Bedarf über die Grundbetreuung hinaus besteht | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Betriebsspezifische Erfordernisse zur Implementierung eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Grundlegende Veränderungen zur Integration des Arbeitsschutzes in das Management | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Einführung von Managementprinzipien und -systemen mit Relevanz zum Arbeitsschutz | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Integration des Arbeitsschutzes in bestehende Managementsysteme | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) ... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

Aufwandskriterien

Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)

- Aufbereiten und Darstellen von Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Nutzen der Implementierung und Weiterentwicklung einer geeigneten Organisation und der Integration in die Führungstätigkeit beziehungsweise eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung, Beraten der Leiterin oder des Leiters der Behörde
- Ermitteln des spezifischen Bedarfs für die Implementierung und Weiterentwicklung, Analyse des erreichten Stands; Systematisieren des weiteren Vorgehens
- Entwickeln und Vereinbaren von Zielen mit der Leiterin oder des Leiters der Behörde
- Entwickeln von behörden- oder betriebspezifischen Konzepten für die Integration von Arbeitsschutzbelangen in das behördliche oder betriebliche Management, in Managementsysteme, zum Aufbau von Arbeitsschutzmanagementsystemen, für ein Gesamtsystem zur Gefährdungsbeurteilung
- Unterstützen bei der Realisierung der Konzepte
- Audits und Wirkungskontrollen
- Unterstützen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses

Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die Situation in der Behörde oder dem Betrieb

3.1 Neue Vorschriften, die für die Behörde oder den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Veränderungen in den bestehenden Arbeitssystemen sind erforderlich | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Veränderungen in der Ausgestaltung einer geeigneten Organisation sind erforderlich | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) ... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

Aufwandskriterien

Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis d)

- Aufarbeiten grundlegender Konsequenzen für die Behörde oder den Betrieb
- Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der neuen Vorschrift
- Organisation von erforderlichen Qualifizierungsaktivitäten zur Vorschrift generell
- Ableiten von Konsequenzen für die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung
- Mitwirken bei Veränderungen behördlicher oder betrieblicher Ablauforganisation
- Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen
- Unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten der Beschäftigten

Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

3.2 Weiterentwicklung des für die Behörde oder den Betrieb relevanten Stands der Technik und der Arbeitsmedizin

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Grundlegend neue Erkenntnisse zu Gefährdungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Auswertung überbehördlich oder überbetrieblich auftretender Ereignisse (Großbrände, Epidemien und so weiter) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Neuartige Lösungskonzepte zur Vermeidung oder Bekämpfung von Gefährdungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Neuartige Ansätze zur Stärkung von Gesundheitsfaktoren | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) ... | | |

Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:

Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

Aufwandskriterien

**Beschreibung der Leistungen
insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)**

- Ermitteln des behörden- oder betriebsspezifisch weiterentwickelten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
- Aufarbeiten der grundlegenden Konsequenzen für die Behörde oder den Betrieb
- Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin
- Entwickeln von Gestaltungs- und Schutzkonzepten entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin
- Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen
- Begleiten der Realisierung
- Wirkungskontrolle
- Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt
(siehe Teilschritt 2.2):**

Personalaufwand	
BA	Sifa
Std.	Std.

4. Aktionen, Programme und Maßnahmen der Behörde oder des Betriebs

Schwerpunktprogramme und Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Auslösekriterien

Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung

Trifft zu
ja **nein**

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Bekämpfung von Gefährdungsschwerpunkten: Anzahl der exponierten gegenüber speziellen Gefährdungen (getrennt zu betrachten nach den verschiedenen Gefährdungen), zeitliche Häufigkeit der Expositionen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten; Aktionen zur Kompetenzentwicklung und Qualifizierung im Arbeitsschutz | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen nach besonders schwerwiegenden Unfällen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Gesundheitsförderung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung der Arbeitskultur, des sozialen Umfeldes und so weiter | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung von körperlichen Belastungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung psychischer Belastungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Verbesserungsbedarf der psychosozialen Belastungs- und Beanspruchungssituation durch die sozialen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen (Soziale Arbeitsbedingungen betreffen vor allem positive soziale Bindungen, gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten, Mitwirkungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz, mitarbeiterorientierte Führungstätigkeit, Entwicklung der Behörden- oder Betriebskultur) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Unfallversicherung Bund und Bahn

Hauptstandort Wilhelmshaven

Weserstraße 47

26382 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 407-4007

Fax: 04421 407-1449

Hauptstandort Frankfurt

Salvador-Allende-Straße 9

60487 Frankfurt am Main

Telefon: 069 47863-0

Fax: 069 47863-2902

www.uv-bund-bahn.de

info@uv-bund-bahn.de